

RS Lvwg 2014/6/26 VGW- 171/042/24263/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Rechtssatznummer

19

Entscheidungsdatum

26.06.2014

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

L24009 Gemeindebedienstete Wien

64/03 Landeslehrer

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

BDG 1979 §93

DO Wr 1994 §18

DO Wr 1994 §74

DO Wr 1994 §76

DO Wr 1994 §77

DO Wr 1994 §78

DO Wr 1994 §80

DO Wr 1994 §97

DO Wr 1994 §103

DO Wr 1994 §106

LDG 1984 §71

WMG §1

WMG-VO §2

1. BDG 1979 § 93 heute
2. BDG 1979 § 93 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 93 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.2008
1. LDG 1984 § 71 heute
2. LDG 1984 § 71 gültig ab 30.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. LDG 1984 § 71 gültig von 01.09.1984 bis 29.12.2008

Rechtssatz

Es ist zu ermitteln, ob im konkreten Fall (im Hinblick auf die dienstrechtliche Perspektive) unter dem Gesichtspunkt des Ausmaßes des Unrechtsgehalts der Tat mildernde oder erschwerende Aspekte zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin nicht im Entferntesten in ihrem Arbeitsbereich mit Geldangelegenheiten befasst ist. Nach der verwaltungsgerichtlichen Judikatur liegt im konkreten Fall daher nicht der Erschwerungsgrund der Verletzung gerade der Rechtsgüter, zu deren Schutz der Beamte im konkreten Aufgabenbereich in besonderem Maße angehalten ist, nicht vor. Auch ist sonst kein diesbezüglicher Erschwerungsgrund ersichtlich.

Dem gegenüber erfolgte die Tat im außerdienstlichen Bereich, was als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist.

Auf Grund der Berücksichtigung der (nicht vorliegenden) erschwerenden und der (vorliegenden) mildernden Beurteilungskomponenten im Hinblick auf die Ermittlung des Unwertgehalts der Tat nach dem Kriterium des Ausmaßes der Rechtsgutbeeinträchtigung ist daher zu folgern, dass von einer Gebotenheit im unteren Teil des mittleren Bereichs des gesetzlichen Geldstrafsatzes geboten erscheint.

Sodann ist der objektive Unwertgehalt am Kriterium der Schwere des der Beschwerdeführerin anzulastenden Verschuldens zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführer auf Grund einer extremen, eine panikartige Kurzschlusshandlung durchaus verständlich erscheinen lassenden, und zudem ausweglos erlebten Bedrohungs- und Belastungssituation das Delikt verwirklicht hat. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin auch deshalb sich in einer extremen Notsituation befunden hatte, da diese, wie dies für eine gute Mutter selbstverständlich ist, ihre Kinder nicht der Belastung einer Obdachlosigkeit aussetzen wollte. Es liegt daher in einem geradezu extremen Ausmaß der Milderungsgrund des Vorliegens einer dem Entschuldigungsgrund des Notstands nahekommenden Konstellation vor. Mag auch die Beschwerdeführerin diese Notsituation verschuldet haben, so befand diese sich dennoch unstrittig in einer für die Beschwerdeführerin subjektiv nicht mehr aus eigenem Handeln bewältigbaren extremen Notsituation, aus der sie sich durch die gegenständliche Straftat zu befreien versuchte. Dieser Umstand ist daher auch als mildernd i.S.d. § 34 Abs. 1 Z 11 StGB einzustufen. Sodann ist der objektive Unwertgehalt am Kriterium der Schwere des der Beschwerdeführerin anzulastenden Verschuldens zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführer auf Grund einer extremen, eine panikartige Kurzschlusshandlung durchaus verständlich erscheinen lassenden, und zudem ausweglos erlebten Bedrohungs- und Belastungssituation das Delikt verwirklicht hat. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin auch deshalb sich in einer extremen Notsituation befunden hatte, da diese, wie dies für eine gute Mutter selbstverständlich ist, ihre Kinder nicht der Belastung einer Obdachlosigkeit aussetzen wollte. Es liegt daher in einem geradezu extremen Ausmaß der Milderungsgrund des Vorliegens einer dem Entschuldigungsgrund des Notstands nahekommenden Konstellation vor. Mag auch die Beschwerdeführerin diese Notsituation verschuldet haben, so befand diese sich dennoch unstrittig in einer für die Beschwerdeführerin subjektiv nicht mehr aus eigenem Handeln bewältigbaren extremen Notsituation, aus der sie sich durch die gegenständliche Straftat zu befreien versuchte. Dieser Umstand ist daher auch als mildernd i.S.d. Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 11, StGB einzustufen.

Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin (vgl. das psychiatrische Gutachten) offenkundig zum Zeitpunkt der Tatbegehung (wie auch schon lange Zeit davor) in hohem Maße psychisch belastet war. Dass in dieser Konstellation die Beschwerdeführerin, welche als Alleinerzieherin unter extrem prekären finanziellen Verhältnissen ohnedies schon einer extremen Belastungssituation ausgesetzt war, nicht auch noch in der Lage war, die existentiell extrem bedrohliche Perspektive der unmittelbar bevorstehenden Delogierung (und der damit verbundenen Obdachlosigkeit) erfolgreich und selbstbewusst zu bewältigen, erscheint geradezu zwingend. Dass die Beschwerdeführerin in solch einer psychischen Ausgangssituation eine Kurzschlusshandlung gesetzt hat, erscheint mehr als nachvollziehbar, und ist insofern beim Ausmaß des Verschuldens als deutlich mildernd und entsprechend auch bei der Strafzumessung i.S.d. § 34 Abs. 1 Z 11 StGB als deutlich mildernd zu berücksichtigen (vgl. i.d.S. etwa VwGH 7.7.1999,99/09/0042; 29.11.2007, 2006/09/0162; 26.2.2009, 2007/09/0088). Dazu kommt, dass die Beschwerdeführerin vergleiche das psychiatrische Gutachten) offenkundig zum Zeitpunkt der Tatbegehung (wie auch schon lange Zeit davor) in hohem Maße psychisch belastet war. Dass in dieser Konstellation die Beschwerdeführerin, welche als Alleinerzieherin unter extrem prekären finanziellen Verhältnissen ohnedies schon einer extremen Belastungssituation ausgesetzt war, nicht auch noch in der Lage war, die existentiell extrem bedrohliche Perspektive der unmittelbar bevorstehenden Delogierung (und der damit verbundenen Obdachlosigkeit) erfolgreich und selbstbewusst zu bewältigen, erscheint

geradezu zwingend. Dass die Beschwerdeführerin in solch einer psychischen Ausgangssituation eine Kurzschlusshandlung gesetzt hat, erscheint mehr als nachvollziehbar, und ist insofern beim Ausmaß des Verschuldens als deutlich mildernd und entsprechend auch bei der Strafzumessung i.S.d. Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 11, StGB als deutlich mildernd zu berücksichtigen vergleiche i.d.S. etwa VwGH 7.7.1999, 99/09/0042; 29.11.2007, 2006/09/0162; 26.2.2009, 2007/09/0088).

Schon aus diesen Gründen ist von einem extrem geringen Unwertgehalt der Tat aus der Perspektive des der Beschwerdeführerin anzulastenden Verschuldens auszugehen.

Schlagworte

Vermögensdelikt; Untragbarkeit der Weiterbeschäftigung; Schwere der Dienstpflichtverletzung; Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Strafbemessungskriterien; Entlassung; Schwere des Unwertgehalts; Außerdienstliche Begehung einer Disziplinarverfehlung; Disziplinarrechtliche Geldstrafe; Finanzielle Notlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.171.042.24263.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at